

---

# Oberkommando der Wehrmacht, Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in allen Kriegsgefangenenlagern, 8. September 1941

---

## Zusammenfassung

Die sowjetischen Kriegsgefangenen waren neben den Juden diejenige Opfergruppe, die im nationalsozialistischen Deutschland das schlimmste Schicksal erlitt. Etwa 5,7 Millionen Rotarmisten gerieten in die Gewalt der Wehrmacht, mehr als die Hälfte der Gefangenen, etwa 3,3 Millionen, kamen um. Der Grundsatzbefehl, mit dem das Oberkommando der Wehrmacht am 8. September 1941 mehrere vorangegangene Befehle zusammenfaßte, blieb fast unverändert bis zum Kriegsende in Kraft. Der neue Befehl gliederte sich in vier Teile: im Vordergrund standen die von ideologischen Grundsätzen bestimmte völkerrechtswidrige Behandlung der Gefangenen und die Auslieferung von "politisch unerwünschten" Gefangenen – vor allem Kommunisten und Juden – an die Erschießungskommandos des SD. Des Weiteren wurden die Behandlung der nationalen Minderheiten und der Arbeitseinsatz der Gefangenen geregelt.

## Einleitung

Die Befehle, die die Wehrmacht- und die Heeresführung zur Kriegführung gegen die Sowjetunion erließen, hatten für das Schicksal der sowjetischen Kriegsgefangenen entscheidende Bedeutung. Eine Schlüsselrolle kommt dabei einem Befehl zu, mit dem Generalleutnant Hermann Reinecke, dem als Chef des Allgemeinen Wehrmachtamtes im Oberkommando der Wehrmacht (OKW) das Kriegsgefangenenwesen unterstand, am 8. September 1941 mehrere vorangegangene Befehle zusammenfaßte und zugleich verschärfte.

Reinecke war einer der fanatischsten Nationalsozialisten im OKW. Zu seinen Aufgabengebieten gehörte seit 1937 auch die "weltanschauliche Schulung" in der Wehrmacht. Die von ihm organisierten "nationalpolitischen Lehrgänge" zielten auf die Schaffung des "politischen Soldaten", eines "politische[n] Glaubensträger[s]", der "*praktischen Nationalsozialismus* treiben" müsse und sich "in nichts von den Führern der NSDAP" unterscheiden dürfe. Im Dezember 1943 wurde Reinecke zum Chef des Nationalsozialistischen Führungsstabes im OKW ernannt, der die neugeschaffene Institution der Nationalsozialistischen Führungsoffiziere (NSFO) organisierte.

Für die Abfassung des Befehls vom 8. September 1941 war es nicht ohne Bedeutung, daß Reinecke, für den "die Behandlung der [sowjetischen] Kgf. und alle damit verknüpften Fragen [...] nur ein Teil des im Osten von deutschen Soldaten zu lösenden Problems" war, gerade von einer ausgedehnten Inspektionsreise durch die Lager der besetzten Gebiete zurückgekommen war. In die Neufassung des Befehls sind also auch die Schlüsse eingegangen, die er aus seinen Eindrücken und den Besprechungen mit Vertretern des Kriegsgefangenenwesens gezogen hatte.

Der einführende Teil des Befehls gab allgemeine Richtlinien für die Behandlung der Gefangenen. Gegenüber einem ersten Befehl zur Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen vom 16. Juni 1941 waren nun sowohl die ideologische Begründung wie auch die Anweisungen zur Behandlung der Gefangenen erheblich

verschärft worden. Hatte es dort noch – völlig irreführend – geheißt, das Genfer Kriegsgefangenenabkommen von 1929 bleibe die Grundlage für die Behandlung, obwohl die UdSSR dieses Abkommen nicht anerkannt habe, so wurde diese Fiktion nun völlig aufgegeben. Der "bolschewistische Soldat [habe] jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren", da er als ein "politisch im Sinne des Völker zerstörenden Bolschewismus geschulter Gegner" den Kampf "mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungspropaganda, Brandstiftung, Mord" führe. Daher sei "rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit" der Kriegsgefangenen zu befehlen. Die Bestimmungen über den Waffengebrauch der Wehrmacht könnten nur beschränkt gelten; bei den sowjetischen Kriegsgefangenen sei es "schon aus disziplinären Gründen nötig, den Waffengebrauch sehr scharf zu handhaben". Wer zur Durchsetzung eines gegebenen Befehls die Waffe "nicht oder nicht energisch genug" gebrauche, mache sich strafbar: "Waffengebrauch gegenüber sowjet. Kr.Gef. gilt in der Regel als rechtmäßig." In den Lagern sei "zur Durchführung der Ordnung und Erhaltung der Disziplin" aus geeigneten Gefangenen eine Lagerpolizei zu bilden, die mit Stöcken, Peitschen oder ähnlichem ausgerüstet werden dürfe. In der Schlußbemerkung machte Reinecke "die Kommandeure der Kriegsgef. [...] *persönlich* dafür verantwortlich [...], dass die vorstehenden Anordnungen von den unterstellten Einheiten mit aller Schärfe eingehalten werden." Dem Befehl wurde ein offenes Merkblatt für die Wachmannschaften beigegeben, in dem "äußerste Wachsamkeit, größte Vorsicht und schärfstes Mißtrauen" gefordert wurden. Dabei wurde besonders betont, daß der sowjetische Soldat, möge "er auch äußerlich noch so harmlos erscheinen, [...] jede Gelegenheit benutzen [werde], um seinen Haß gegen alles Deutsche zu betätigen."

Der zweite Abschnitt galt der Aufteilung der Gefangenen nach ihrer Volkszugehörigkeit, da sie entsprechend der NS-Rassenskala unterschiedlich behandelt werden sollten. Die Juden wurden dabei überhaupt nicht erwähnt, ein deutlicher Hinweis darauf, daß mit ihnen völlig anders verfahren werden sollte.

Reinecke sah sich, wie er in mehreren Besprechungen betonte, verantwortlich dafür, daß von den sowjetischen Kriegsgefangenen keinerlei Gefahren für die deutsche Bevölkerung und die Sicherheit des Reichs ausgehen konnten. Er stimmte mit Heinrich Himmler, mit dem er schon am 19. März 1941 über die Behandlung sowjetischer Gefangener gesprochen hatte, darin überein, daß jede Gefährdung *präventiv* ausgeschlossen werden müsse. Dieses Motiv unterlag schon den allgemeinen Behandlungsgrundsätzen, mehr noch aber den Anweisungen zur "Aussonderung politisch unerwünschter Kr.Gef." Das OKW hatte bereits Anfang Juli 1941 ein entsprechendes Abkommen mit dem Reichssicherheitshauptamt geschlossen. In einem Befehl Reineckes vom 17. Juli 1941 – der nur teilweise in Reinhard Heydrichs Einsatzbefehl Nr. 8 vom gleichen Datum erhalten ist – hieß es, die Wehrmacht müsse sich umgehend von allen "politisch unerwünschten Elementen" befreien. Dazu gehörten nach Heydrichs Befehl u.a. kommunistische Funktionäre aller Art und "alle Juden"; sie sollten von Einsatzkommandos des SD "ausgesondert" und erschossen werden.

Der letzte Abschnitt regelte den Arbeitseinsatz der sowjetischen Gefangenen. Auch hier sollte die "unbedingte Sicherheit deutschen Lebens und deutschen Gutes" absolute Priorität haben. Sie sollten deshalb in erster Linie im Wehrmachtbereich arbeiten, auf jeden Fall in "unbedingter Trennung von der Zivilbevölkerung" – eine "bolschewistische Verseuchung" deutscher Arbeiter sollte, wie Reinecke bei einer Besprechung sagte, um jeden Preis verhindert werden.

Das OKW gab den Befehl außer an die zuständigen militärischen Stellen auch an die

Parteikanzlei weiter. Damit wurde der NSDAP das Mittel in die Hand gegeben, die Durchführung des Befehls über die Gau- und Kreisleiter zu kontrollieren und gegebenenfalls über die Parteikanzlei Verschärfungen durchzusetzen – eine Station einer Entwicklung, bei der vor allem durch Reineckes Einfluß der Parteikanzlei ständig wachsende Kontrollkompetenzen und Einflußmöglichkeiten im Kriegsgefangenenwesen eingeräumt wurden.

Der Chef des Amtes Ausland/Abwehr, Admiral Wilhelm Canaris, legte mit einer von seinem Rechtsexperten Helmuth James Graf von Moltke ausgearbeiteten Denkschrift nachdrücklichen Protest gegen die geforderte Behandlung der sowjetischen Gefangenen und gegen die Selektionen ein. Moltke machte schwerwiegende militärische und völkerrechtliche Gründe geltend und hoffte, so eine grundsätzliche Änderung der Behandlung der sowjetischen Gefangenen erreichen zu können. Der Chef des OKW, Feldmarschall Wilhelm Keitel, tat jedoch alle Einwände brüsk ab: "Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg! Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung! Deswegen billige ich die Maßnahmen u.[nd] decke sie."

Moltke und seine Mitarbeiter in der Völkerrechtsabteilung des Amtes Ausland/Abwehr hatten die Auswirkungen des Befehls richtig vorhergesehen: Der Grundsatz, daß Waffengebrauch gegenüber sowjetischen Kriegsgefangenen in der Regel als rechtmäßig gelte, enthebe die Wachmannschaften "jeder Pflicht zur Überlegung", und die Schlußbemerkung lege es den Lagerkommandanten nahe, "eher noch schärfer durchzugreifen, als die Anordnungen vorsehen, um sicher zu sein, nicht selbst zur Verantwortung gezogen zu werden." Schon Anfang November 1941, wenige Wochen nach Erlass des Befehls, sah sich z.B. der Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis VIII (Breslau) gezwungen, Einschränkungen zu befehlen, da Wachmannschaften in zunehmender Zahl Gefangene wegen unbedeutender Anlässe erschossen hatten.

Diese Folgen spielten offenkundig auch eine Rolle, als die Reinecke unterstellte Abt. Kriegsgefangene am 24. März 1942 die Richtlinien für die Behandlung der Gefangenen neu faßte. Der Satz, daß Waffengebrauch gegenüber sowjetischen Kriegsgefangenen in der Regel als rechtmäßig gelte, wurde gestrichen. Wenn Gefangene erschossen wurden, mußten nun die Lagerkommandanten "zur Aufrechterhaltung der Disziplin und um ungerechtfertigtes Schießen zu verhüten" dem zuständigen Kommandeur der Kriegsgefangenen "in jedem Falle eine kurze Darstellung des Sachverhaltes" vorlegen. Nach wie vor machte sich aber strafbar, "wer zur Durchsetzung eines Befehls nicht oder nicht energisch genug die Waffe gebraucht". An der Behandlung änderte sich nichts, weiterhin wurden sowjetische Gefangene in wesentlich höherer Zahl als andere Kriegsgefangene erschossen.

Die neuen Einschränkungen waren nicht einer Gesinnungsänderung der NS-Führung zuzuschreiben, sondern dem gravierenden Arbeitskräftemangel in der deutschen Kriegswirtschaft, der die Führung dazu zwang, alle irgendwie verfügbaren Arbeitskräftereserven auszuschöpfen. Dies bedeutete auch, daß die sowjetischen Gefangenen nun nicht mehr primär im Wehrmachtbereich, sondern in allen Wirtschaftsbereichen eingesetzt und ausgebeutet wurden. Die NS-Führung sah dies inzwischen als möglich an, da durch die Selektionen das Ziel erreicht schien, das ein Vertreter des Auswärtigen Amtes so formuliert hatte: "Eine Ausschaltung [der] sowjet-aktiven Elemente [...] könnte dazu beitragen, die Gefangenen innerlich vom Sowjetismus loszulösen und ein brauchbares, materiell bedürfnisloses, geistig lenksames Arbeitsinstrument aus ihnen zu machen." Auch die Aussonderungen selbst wurden eingeschränkt. Die Kommandos wurden am 13. Februar 1942 vom Reichssicherheitshauptamt angewiesen, in Zukunft "nur wirklich schwer belastete

und endgültig untragbare Elemente [auszusondern], die beim Einsatz in kriegswichtigen Betrieben eine ernste Gefahr bedeuten würden". Alle Juden wurden aber weiterhin ausnahmslos ermordet. Für die verbliebenen Gefangenen lag der Schwerpunkt nun auf einer scharfen Überwachung durch Arbeitgeber, Wehrmacht und Gestapo. Das geringste Anzeichen von Widerstand bedeutete für sie Exekution oder Transport in ein KZ.

Die Bedeutung des Befehls vom 8. September 1941 lag nicht nur darin, daß das Oberkommando der Wehrmacht den deutschen Soldaten klarmachte, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen prinzipiell rechtlos waren, daß ihrem Leben kein wesentlicher Wert zugebilligt wurde, und daß man gegen jeden Gefangenen, den man als arbeitsunwillig und ungehorsam ansah, mit beliebiger Brutalität vorgehen konnte.

Es war ohne Zweifel noch folgenschwerer, daß mit diesem Befehl die im Juli initiierte Politik des Massenmordes bekräftigt und in der Folge ausgeweitet wurde. Mit dem Abkommen zwischen dem OKW und Heydrich vom 17. Juli 1941 wurde in einem Teilbereich die Ermordung *aller* Juden ins Werk gesetzt. Die Holocaustforschung ist sich heute einig, daß zumindest für diesen Zeitpunkt von einem Befehl Hitlers zur Ermordung aller Juden keine Rede sein kann. Bei dem Abkommen zwischen dem OKW und Heydrich ist eine Einflußnahme Hitlers nicht erkennbar. Im Verfügungsbereich des OKW begann die Erschießung *aller* Juden unter den sowjetischen Kriegsgefangenen mehrere Wochen bevor die Einsatzgruppen im Osten dazu übergingen, unterschiedslos *alle* Juden umzubringen. Für das Operationsgebiet des Heeres hatte der Generalquartiermeister des Heeres, General Eduard Wagner, am 24. Juli 1941 befohlen, "politisch untragbare und verdächtige Elemente, Kommissare und Hetzer" in den Lagern zu erschießen, dabei aber einen Einsatz des SD untersagt. Jüdische Gefangene sollten zur Zwangsarbeit eingesetzt werden. Wagners Verbot wurde aber von vielen Lagerkommandanten und ihren Vorgesetzten ignoriert. Die Zusammenhänge legen nahe, daß Reinecke nach seiner Inspektionsreise und mit seinem Befehl vom 8. September 1941 dazu beitrug, daß das OKH am 7. Oktober 1941 auch in den Frontbereichen die Lager für die Einsatzkommandos öffnete. Damit war endgültig klar, daß sich die Wehrmacht dem Völkermord nicht widersetzen würde.

**Christian Streit**

## **Quellen- und Literaturhinweise**

Gerlach, Chr., Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944, Hamburg 1999.

Otto, R., Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42, München 1998.

Overmans, R., Die Kriegsgefangenenpolitik des Deutschen Reiches, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/2, München 2005, S. 729-875.

Pohl, D., Die Herrschaft der Wehrmacht. Deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941-1944, München 2008.

Streit, Chr., Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945, 3. Aufl., Bonn 1997.

Ders., General der Infanterie Hermann Reinecke, in: Gerd R. Ueberschär (Hg.), Hitlers militärische Elite. Bd. 1: Von den Anfängen bis Kriegsbeginn, Darmstadt 1998, S. 203-209.

Ueberschär, G. R., Wette, W. (Hrg.), "Unternehmen Barbarossa". Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion 1941. Berichte, Analysen, Dokumente, Paderborn 1984.

*Abschrift*

Anlage zu Tagebuch-Nr. 3058/ 41g.

vom 8.9.41

*Geheim!*

*Anordnungen*

*für die Behandlung sowjetischer Kr. Gef. in  
allen Kriegsgefangenenlagern.*

*[I.] Behandlung der sowjet. Kr. Gef. im allgemeinen.*

*Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland.* Zum ersten Male steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne des Völker zerstörenden Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungspropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren.

Es entspricht daher dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, dass *jeder deutsche Soldat dem sowjetischen Kriegsgefangenen gegenüber schärfsten Abstand hält.* Behandlung muß kühl, doch korrekt sein. Jede Nachsicht und sogar Anbiederung ist strengstens zu ahnden. Das Gefühl des Stolzes und der Überlegenheit des deutschen Soldaten, der zur Bewachung sowjet. Kr. Gef. befohlen ist, muss jederzeit auch für die Öffentlichkeit erkennbar sein.

Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern, ist daher zu befehlen. Widersetzlichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muß *sofort* mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe) restlos beseitigt werden. Die Bestimmungen über den Waffengebrauch der Wehrmacht können nur beschränkt gelten, da sie die Voraussetzung beim Einschreiten *unter allgemein friedlichen Verhältnissen* geben. Bei den sowjet. Kr. Gef. ist es schon aus disziplinarischen Gründen nötig, den Waffengebrauch sehr scharf zu handhaben. Wer zur Durchsetzung eines gegebenen Befehls nicht oder nicht energisch genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar.

Auf flüchtige Kr. Gef. ist *sofort ohne vorherigen Haltruf* zu schießen. Schreckschüsse dürfen niemals abgeg[e]ben werden. Die bisher bestehenden Bestimmungen, insbesondere H.Dv.38/11, Seite 13 usw. werden insoweit aufgehoben. Auf der anderen Seite ist jede Willkür untersagt. Der arbeitswillige und gehorsame Kr. Gef. ist korrekt zu behandeln. Vorsicht und Misstrauen dem Kr. Gef. gegenüber ist jedoch niemals ausser Acht zu lassen. Waffengebrauch gegenüber sowjet. Kr. Gef. gilt in der Regel als rechtmässig.

Jeder Verkehr der Kr. Gef. mit der Zivilbevölkerung ist zu verhindern. Dies gilt insbesondere für das besetzte Gebiet. Auf die Trennung des KR. Gefr.-Führerpersonals (Offiziere und Unteroffiziere), die bereits durch das Feldheer durchgeführt ist, ist auch im Gebiet der Wehrmachtbefehlshaber und im Reichsgebiet schärfstens zu achten. Jede Verständigung zwischen Führerpersonal und Mannschaften, auch durch Zeichen, muss unmöglich gemacht werden.

Aus geeigneten sowjet. Kr. Gef. ist eine Lagerpolizei in den Lagern und auf den grösseren Arbeitskommandos zu bilden, die zur Durchführung der Ordnung und Erhaltung der Disziplin vom Kommandanten eingesetzt wird. Zur wirksamen Durchführung ihrer Aufgaben darf die Lagerpolizei innerhalb der Drahtumzäunung mit Stöcken, Peitschen oder ähnlichem ausgerüstet werden. Die Verwendung solcher Schlagwaffen durch **deutsche Soldaten** wird ausdrücklich verboten. Durch bessere

Verpflegung, Behandlung und Unterkunft soll ein Ausführungsorgan im Lager geschaffen werden, das die Tätigkeit der deutschen Wehrmannschaft stark entlastet.

## *II. Behandlung von Volkstumangehörigen.*

Auf Grund der bisherigen Befehle hat bereits in der bisherigen "Heimatorganisation" (Gen. Gouvernement und W.K.I) sowie in den Lagern des Reiches eine Aussonderung der Kr. Gef. nach ihrer Volkstumzugehörigkeit stattgefunden. Es kommen hierfür folgende Volkstumzugehörige in Frage:

*Volksdeutsche,  
Ukrainer,  
Weissrussen,  
Polen,  
Litauer,  
Letten,  
Esten,  
Rumänen,  
Finnen,  
Georgier.*

Soweit eine Aussonderung aus besonderen Gründen noch nicht durchgeführt werden konnte, ist diese umgehend nach zuholen. Dies gilt besonders für die in den Gebieten der Wehrmachtbefehlshaber neu anfallenden Kr. Gef.

Folgende Volkstumangehörige werden beschleunigt in ihre Heimat entlassen werden:

*Volksdeutsche,  
Ukrainer, Weissruthenen,  
Letten,  
Esten,  
Litauer,  
Rumänen,  
Finnen.*

Über die Durchführung dieser Entlassungen ergehen Sonderbefehle.

Sofern bei einzelnen dieser Volkstumangehörigen zu vermuten ist, dass sie auf Grund ihrer Einstellung dem deutschen Volke und dem Nationalsozialismus schädlich oder gefährlich werden können, sind sie von der Entlassung auszunehmen und ist mit ihnen nach Ziff. III zu verfahren.

## *III. Aussonderung von Zivilpersonen und politisch unerwünschten Kr. Gef. des Ostfeldzuges.*

### *1. Absicht.*

Die Wehrmacht muss sich umgehend [v]on allen denjenigen Elementen unter den Kr. Gef. befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher *besondere Massnahmen*, die frei von bürokratischen und verwaltungsmässigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

### *2. Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles.*

A. Ausser der in den Kr. Gef.-Lagern erfolgten Gliederung nach Nationalitäten, s. Ziff. II, sind die Kr. Gef. (auch Volkstumangehörige) sowie die in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen wie folgt auszusondern:

- a) politische Unerwünschte,
- b) politisch Ungefährliche,
- c) politisch besonders Vertrauenswürdige (die für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind.).

B. Während die Trennung nach Nationalitäten, Führerpersonal usw. durch die

Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Kr. Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer SS

*Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes.*

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Massnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie von diesen erhalten haben.

Den Kommandanten, besonders deren Abwehroffizieren, wird strengste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

*3. Weitere Behandlung der nach Ziff. 2 ausgesonderten Gruppen.*

*A. Militärpersonen.*

Über die als "politisch unerwünschten Elemente" Ausgesonderten entscheidet das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD. Sollten einzelne als verdächtig angesehene sich später als *unverdächtig* herausstellen, so sind sie zu den übrigen Kr. Gef. im Lager zurückzuführen. Dem Ersuchen des Einsatzkommandos auf Herausgabe von weiteren Personen ist stattzugeben. Offiziere werden vielfach als „politisch Unerwünschte“ der Aussonderung unterliegen. Zu den Militärpersonen rechnen auch solche Soldaten, die in Zivilkleidung gefangen wurden.

*B. Zivilpersonen.*

Soweit unverdächtig, ist ihre baldige Zurückführung ins besetzte Gebiet anzustreben. Den Zeitpunkt hierfür gibt der zuständige Wehrmachtbefehlshaber (bezw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) nach Zustimmung der zuständigen Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. an. Grundlegend für die Rückführung ist der gesicherte Einsatz in Arbeit am Heimatort oder in besonders aufzustellenden Arbeitsformationen. Für die Bewachung während der Rückführung trägt der Wehrmachtbefehlshaber (bezw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) die Verantwortung. Nach Möglichkeit stellt das Lager Begleitkommandos. Politisch unerwünschte Zivilpersonen sind wie unter A) zu behandeln.

*C. Vertrauenswürdige Personen* sind zur Aussonderung der politisch Unerwünschten und zu sonstigen Arbeiten der Lagerverwaltung heranzuziehen.

(Auf Volksdeutsche wird besonders hingewiesen, jedoch ist damit zu rechnen, dass auch unter diesen sich Elemente befinden, die als "politisch Unerwünschte" zu gelten haben).

Erscheinen die vertrauenswürdigen Personen für den Einsatz zum Wiederaufbau im besetzten Gebiet besonders geeignet, so darf einem Freigabeersuchen des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD nur dann widersprochen werden, wenn ein abwehrmässiges Interesse an einer bestimmten Person besteht.

*IV. Arbeitseinsatz sowjet. Kr. Gef.*

*1.) Allgemeines.*

Sowjet. Kr. Gef. dürfen nur in geschlossenen Kolonnen unter strengster Absonderung von Zivilpersonen und Kr. Gef. anderer Nationalitäten eingesetzt werden. (Kolonnenmässiger Einsatz). Es kommen nur Arbeitsstellen in Frage, an denen die Kr. Gef. unter *ständiger* Aufsicht der Wachmannschaften arbeiten können. Die Trennung von Zivilpersonen und Kr. Gef. anderer Nationalitäten muss nicht nur in der Unterkunft, sondern auch an der Arbeitsstätte durchgeführt werden. Es ist dabei zu bedenken, dass die Wachmannschaften am sofortigen Waffengebrauch nicht durch die Rücksicht auf etwa anwesende Dritte behindert werden dürfen.

*2. Besondere Bestimmungen für den Arbeitseinsatz im Reichsgebiet.*

Oberster Grundsatz für den Einsatz sowjet. Kr. Gef. im Reichsgebiet ist die unbedingte Sicherheit deutschen Lebens und deutschen Gutes.

Die Verantwortung für den ordnungsgemässen Arbeitseinsatz der sowj. Kr. Gef. tragen hier *ausschliesslich* die den Einsatz verfügenden *Wehrmachtdienststellen*.

Der Einsatz hat daher in erster Linie bei wehrmachteigenen Arbeiten zu erfolgen. Für den Einsatz im Zivilen Sektor können die örtlichen Arbeitseinsatzbehörden Vorschläge machen, die *Entscheidung* liegt entgegen den Bestimmungen über den Einsatz der übrigen Kr. Gef. bei den *Wehrmachtdienststellen*. Wo an einer zivilen Arbeitsstelle nicht alle Voraussetzungen für die ständige Bewachung und unbedingte Trennung von der Zivilbevölkerung erfüllt sind, darf der Einsatz nicht genehmigt werden. Fällt eine der Voraussetzungen später fort, ist das Arbeitskommando sofort zurückzuziehen.

Im übrigen ist die Verfügung OKW/Kriegsgef. (I5) Nr. 5015/41 vom 2.8.41 genauestens zu beachten. Verstösse gegen dieselbe sind nachdrücklich zu ahnden.

### 3. *Bewachung.*

Für die Bewachung der sowjet. Kr. Gef. sind möglichst gut ausgebildete, energische und umsichtige Wachmannschaften einzuteilen und ständig durch den A.O. des M.Stammlagers zu schulen.

Auf je 10. Kr. Gef. muss mindestens ein Wachmann eingesetzt werden. Es darf aber niemals nur ein Wachmann allein eingesetzt werden. Sollte ein Arbeitskommando nur eine Stärke *bis* zu 10 Mann haben, so müssen zur Bewachung zwei Wachmänner verwendet werden. Die Ausrüstung der Wachmannschaften mit Handgranaten ist anzustreben. Die Bewachungsmannschaften grösserer Kolonnen müssen auch mit M.G.s oder Maschinenpistolen ausgestattet werden.

Die Arbeitsstellen sind häufig durch geeignete Offiziere oder erfahrene Unteroffiziere zu kontrollieren. Sie haben für unbedingte Befolgung der gegebenen Befehle Sorge zu tragen.

Das als Anlage beigefügte Merkblatt ist zum Gegenstand häufiger und eingehender Belehrung zu machen.

Die Unterkünfte sowjet. Kr. Gef. auf Arbeitskommandos sind auch des Nachts *ständig* zu bewachen und durch Aufsichtsorgane von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

### V. *Schlußbemerkungen.*

Die Kommandeure der Kriegsgef. sind persönlich dafür verantwortlich zu machen, dass die vorstehenden Anordnungen von den unterstellten Einheiten mit aller Schärfe eingehalten werden. Diese Aufgabe darf auch durch den Wechsel von Dienststellen unter keinen Umständen unterbrochen oder beeinträchtigt werden. Es sind daher alle neu herangezogenen und eingesetzten Dienststellen und Einheiten eingehend über den Inhalt der Anordnungen zu belehren.

-----  
Hier nach: Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in allen Kriegsgefangenenlagern. Abschrift als Anlage zum Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. September 1941 (Tagebuch-Nr. 3058/ 41 geh.), Original, BArch RW 6/279, Bl. 15-20.

## **Faksimile**

Die 12 Faksimile werden nicht mit ausgedruckt.

Quelle: Hier nach: Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in allen Kriegsgefangenenlagern. Abschrift als Anlage zum Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. September 1941 (Tagebuch-Nr. 3058/ 41 geh.), Original, BArch RW 6/279, Bl. 15-20.

© Faksimile: Bundesarchiv (BArch), Freiburg, 2010.



Datum: 20. September 2011 um 19:50:06 Uhr CEST.  
© BSB München

---